



Beitragsordnung des CSD Göttingen e.V.

(Nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut §6 seiner Satzung mit Wirkung zum 02.02.2025 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit.

§4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr
Aktive Mitglieder	24 EUR
Aktive Mitglieder unter 18 Jahre	Gratis
Fördermitglieder	5 EUR

- (1) Anstatt des Mindestbeitrags kann das Mitglied auch einen Wunschbeitrag wählen, der über dem Mindestbeitrags liegt. Das Einrichten oder ändern eines Wunschbeitrags ist jeder Zeit möglich. Die Berechnung des Beitrags erfolgt, wie bei einem Vereinseintritt, gem. §4 Abs. 4 der Beitragsordnung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines Jahres fällig.
- (3) Ab einer Beitragshöhe von 40,00 EUR ist eine halbjährliche Zahlweise auf Antrag möglich. Die Fälligkeit des jeweils halben Jahresbeitrags ist zum 01.01. und zum 01.07. des Jahres fällig. Der Antrag muss schriftlich an die Mitgliederbetreuung gerichtet werden.
- (4) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (6) In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend, teilweise oder ganz erlassen. Das Vereinsmitglied muss hierzu einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederbetreuung richten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Einer Abweichung im Sinne dieses Absatzes bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschrift vom Bankkonto des Beitragszahlenden abgebucht. Für Beitragszahlungen per Überweisung wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 1,50 EUR pro Überweisung erhoben.
- (8) Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (9) Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§5 Vereinskonto

IBAN: DE20 2605 0001 0056 1246 96

BIC: NOLADE21GOE

Kreditinstitut: Sparkasse Göttingen

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 02.02.2025 verabschiedet.